

298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (203 der Beilagen): Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

Mit Resolution 2660 (XXV) hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 1970 den „Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund“ zur Unterzeichnung empfohlen.

Der bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen ausgearbeitete Meeresbodenvertrag ist ein weiteres Glied in der Kette internationaler Übereinkommen der letzten Jahre auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung. Alle diese Verträge — der Antarktisvertrag, der Weltraumvertrag, der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), der Atomsperrvertrag — zielen darauf ab, die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu beschränken bzw. bestimmte Gebiete von solchen Waffen freizuhalten.

Den Vertrag, der am 11. Feber 1971 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, haben neben Österreich nach dem bisherigen Stand (Mitteilung der Depositarmächte im Oktober 1971) 85 Staaten (darunter auch die Schweiz und Schweden) unterzeichnet und 25 Staaten ratifiziert.

Der Vertrag hat politischen und gesetzesergänzenden Charakter und darf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Darüber hinaus haben Art. III Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Abs. 3 zweiter und dritter Satz verfassungsändernden Charakter. Diese Bestimmungen des Meeresbodenvertrages bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG der Genehmigung des

Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Die englische, russische, französische, spanische und chinesische Fassung des Vertrages sind gleichermaßen verbindlich, doch wurde im Sinne der bestehenden Übung nur der englische und französische Text gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung zur Genehmigung gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz vorgelegt. Die auf das Verfassungsgebot der Sparsamkeit gegründete Rechtfertigung dieser Vorgangsweise ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (977 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP) sehr einlässlich dargelegt.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1972 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Scrinzi sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Falle hält der Außenpolitische Ausschuss die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Vertrages für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem gegenständlichen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (203 der Beilagen), dessen Art. III Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Abs. 3 zweiter und dritter Satz verfassungsändernde Bestimmungen sind, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Mai 1972

Dkfm. Gorton
Berichterstatter

Czernetz
Obmann